

LaGa 2026 im ehemaligen Rennbahnpark Neuss

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme -

Auftraggeber

Landesgartenschau Neuss 2026 GmbH
Oberstraße 108

41460 Neuss

Projektbearbeitung

Dipl.-Biologe Stefan Jacob

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 23. Oktober 2023

Hamann & Schulte

Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209 / 377 862-0

E-Mail info@hamannundschulte.de

Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	4
2 Gesetzliche Grundlagen	5
2.1 Prüfprotokoll Artenschutz	7
2.2 CEF-Maßnahme	7
3 Nachweise planungsrelevanter Arten und Amphibienarten im Untersuchungsgebiet, Höhlenbäume	8
3.1 Nachgewiesene Fledermäuse	8
3.2 Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten	9
3.3 Planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen	10
3.4 Nachgewiesene Amphibienarten	10
3.5 Nachgewiesene Höhlenbäume	11
4 Konflikte	11
4.1 Konflikte durch Gehölzentnahme	11
4.1.1 Konflikte für Fledermäuse	11
4.1.2 Konflikte für Vögel	12
4.1.3 Konflikte für planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen und für Amphibien	13
4.2 Konflikte durch weitere Eingriffe	13
4.2.1 Konflikte für Fledermäuse durch weitere Eingriffe	13
4.2.2 Konflikte für Vögel durch weitere Eingriffe	14
4.2.3 Konflikte für planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen durch weitere Eingriffe	14
4.2.4 Konflikte für Amphibien durch weitere Eingriffe	14
5 Planungshinweise	15
5.1 Planungshinweise im Zusammenhang mit Gehölzentnahmen	15
5.1.1 Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere	15
5.1.2 Vermeidung individueller Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten bei Eingriffen in Gehölzbestände	16
5.2 Planungshinweise im Zusammenhang mit weiteren Eingriffen (außer Gehölzentnahme)	16
5.2.1 Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Gebäudequartiere	16
5.2.2 Vermeidung individueller Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten bei weiteren Eingriffen (außer Gehölzbestände)	18
5.2.3 CEF-Maßnahme: Schaffung von Ersatzhabitaten für die Rauchschwalbe	18
5.2.4 Erhalt und Entwicklung von Bruthabitaten des Teichrohrsängers (CEF-Maßnahme)	19
5.3 Weitere, aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderliche Maßnahmen	20
5.3.1 Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Teichfrosches	20



	<u>Seite</u>
5.3.1.1 Minimierung individueller Verluste	20
5.3.1.2 Erhalt eines Gewässers	20
5.3.1.3 Amphibienfreundliche Gestaltung des geplanten Gewässers	20
5.3.2 Förderung von Ansiedlungsmöglichkeiten von Fledermäusen und Vögeln	21
5.3.2.1 Förderung des Quartierpotenzials für Fledermäuse	21
5.3.2.2 Förderung von Brutmöglichkeiten	22
5.3.3 Vermeidung individueller Verluste von Fischen	22
6 Zusammenfassung	23
7 Literatur, Quellen	24
Anhang: Protokoll A der Artenschutzprüfung	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	6
Tabelle 2	Nachgewiesene planungsrelevante Arten und Amphibienarten	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Untersuchungsgebietes der faunistischen Bestandserfassungen	4
Abbildung 2	Lage der erfassten Höhlenbäume	10



Es ist vorgesehen, das Gelände der ehemaligen Rennbahn in Neuss für die Landesgartenschau 2026 umzugestalten. Die Gestaltung soll mit dem Ziel einer späteren Nutzung als Bürgerpark entwickelt werden.

Im Rahmen dieses Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKULNV 2016, MWEBWV 2010). Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, dessen Aufgabe es ist, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen, ist zzt. in Bearbeitung (HAMANN & SCHULTE 2023).



Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes der faunistischen Bestandserfassungen

Kartengrundlage © Land NRW 2023a, Land NRW 2023b

Die Landesgartenschau Neuss 2026 GmbH plant, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche Gehölzentnahme bereits im Winter 2023/2024 durchzuführen bzw. zu be-



ginnen. Zur rechtzeitigen Antragstellung auf eine vorzeitige Fällung wird der artenschutzrechtliche Fachbeitrag noch nicht abschließend bearbeitet sein. Aufgabe der vorliegenden Stellungnahme ist es, die für die Entscheidung über eine Bewilligung des Antrages erforderlichen Grundlagen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte des Vorhabens zu liefern. Dies ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich, da die faunistischen Bestandserfassungen, deren Ergebnisse die Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sein werden, bereits vollständig abgeschlossen und soweit ausgewertet sind, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte und die sich daraus ggf. ergebende Notwendigkeit, Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen durchführen zu müssen, beschrieben werden können. Der betrachtete Untersuchungsraum ist in Abbildung 1 dargestellt.

Fokus der hier beschriebenen (möglichen) Konflikte liegt auf solchen, die sich im Zusammenhang mit Eingriffen in Gehölzbestände ergeben können. Weitere mögliche Konflikte werden ebenfalls, teilweise in komprimierter Form, beschrieben.

2 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2021, MKULNV 2015, MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach GRÜNEBERG et al. (2017)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegan-



gen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (vgl. Kapitel 4.1.2 und 4.2.2).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 1 in Kurzfassung zusammengestellt.

Tabelle 1 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Tierarten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MKULNV 2016). Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 liegt gemäß § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, um diese Verbotstatbestände abzuwenden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vo-



gelarten (nach KIEL 2005, MKULNV 2015, KAISER 2021) betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

2.1 Prüfprotokoll Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich dieser im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt gemäß der in NRW gültigen VV-Artenschutz (MKULNV 2016) in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (HAMANN & SCHULTE 2023). Sie sind nicht Teil der vorliegenden Stellungnahme. Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt hier in Kapitel 4 (Beschreibung möglicher Konflikte) und Kapitel 5 (Beschreibung von Maßnahmen, die zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen umzusetzen sind).

Eine zusammenfassende Beurteilung erfolgt in Form des Protokolls A der Artenschutzprüfung im Anhang.

2.2 CEF-Maßnahme

Nach anerkannter Rechtsprechung ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44, Abs. 5 BNatSchG funktional wirksam

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat
- und wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann
- oder wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahme muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden, bevor der Eingriff realisiert wird.



3 Nachweise planungsrelevanter Arten und Amphibienarten im Untersuchungsgebiet, Höhlenbäume

2023 wurden systematische Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Im Rahmen dieser Bestandserfassungen wurden vier Fledermausarten nachgewiesen. Darüber hinaus liegen akustische Aufnahmen vor, die nicht bis zur Art bestimmbar waren und unter denen sich zwei weitere Art befunden haben könnten. Alle Fledermausarten sind planungsrelevant. Es wurden 14 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Darüber hinaus wurde mit dem Teichfrosch eine nicht planungsrelevante Amphibienart festgestellt. Diese Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2 Nachgewiesene planungsrelevante Arten und Amphibienarten

*: es liegen akustische Fledermausnachweise vor, die nicht bis zur Art bestimmbar waren und unter denen sich die markierte Art befunden haben kann

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Großer Abendsegler*	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Mückenfledermaus*	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Planungsrelevante Vogelarten	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
Amphibien	
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>

3.1 Nachgewiesene Fledermäuse

Der weit überwiegende Anteil der registrierten Fledermausaktivität geht auf die bei uns häufigste Fledermausart, die Zwergfledermaus, zurück. Für diese liegen zahlreiche



Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor. Es wurden mehrfach jagende Tiere festgestellt. Sichere Artnachweise der Rauhaufledermaus erfolgten nur vereinzelt, allerdings erfolgten zahlreiche Registrierungen, bei denen es sich um die Zwergfledermaus oder um die Rauhaufledermaus handelte. Für die übrigen (in Frage kommenden) Arten liegen nur einzelne Nachweise vor. Diese Arten treten im Gebiet nur sporadisch auf. Das Gebiet besitzt für diese Arten keine nennenswerte Bedeutung.

Hinweise auf Quartiere im Gebiet wurden im Rahmen der Bestandserfassungen nicht erbracht. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass Zwergfledermäuse und (mit geringerer Wahrscheinlichkeit) auch Rauhaufledermäuse, der Kleine und ggf. Große Abendsegler zeitweise oder ganzjährig Quartiere im Untersuchungsgebiet beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zwergfledermaus in erster Linie Spaltenverstecke an Gebäuden, die Rauhaufledermaus sowohl Baumhöhlen- als auch Gebäudequartiere und die beiden Abendseglerarten Baumhöhlenquartiere beziehen. Sowohl potenzielle Gebäude- als auch Baumhöhlenquartiere sind in großem Umfang im Untersuchungsgebiet vorhanden. Potenzielle Gebäudequartiere sind auch außerhalb des Plangebietes in umliegenden Siedlungen in großem Umfang vorhanden. Vorhandene linienförmige Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Ränder flächiger Gehölzbestände) stellen potenzielle Leitlinien für einige Fledermausarten dar, an denen sie sich orientieren - insbesondere bei Transferflügen zwischen Quartier und Jagdhabitat oder zwischen verschiedenen Jagdhabitaten.

3.2 Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Nur für drei der in Tabelle 2 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten wurden Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Für die Rauchschnalbe sind dort seit langem Brutvorkommen in Ställen bekannt. Die Brutpaarzahlen sind allerdings nach Aufgabe der Pferdehaltung auf dem Gelände erwartungsgemäß rückläufig. Aktuell wurden vier besetzte Nester in Ställen im Nordosten des Gebietes festgestellt. Wenig nördlich davon wurde ein Revier des Stares festgestellt. An den beiden Gewässern im südöstlichen Zentrum des Gebietes wurde jeweils ein Brutrevier des Teichrohrsängers festgestellt.

Folgende Arten wurden als Nahrungsgäste aus dem Brutbestand der Umgebung nachgewiesen: Mehlschnalbe, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Wanderfalke. Ein aktuelles Brutvorkommen innerhalb des Gebietes wurde ausgeschlossen. Teile des Plangebietes sind als mehr oder weniger regelmäßig genutzte Teile der Reviere anzusehen. Von den genannten Arten wurde der Mäusebussard am häufigsten beobachtet. Im Nordosten des Gebietes befindet sich ein Horst, der höchstwahrscheinlich auf den Mäusebussard zurückzuführen ist. Dieser war 2023 nicht besetzt.

Folgende Arten treten im Gebiet nur (sehr) sporadisch als Gastvögel auf oder wurden nur überfliegend ohne funktionalen Bezug zum Plangebiet festgestellt: Graureiher, Hebringsmöwe, Lachmöwe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sturmmöwe. Das Gebiet besitzt für diese Arten keine (nennenswerte) Bedeutung.



3.3 Planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Bestandserfassungen auf Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten aus Artengruppen überprüft, zu denen keine systematischen Erfassungen durchgeführt wurden (z. B. Reptilien, Schmetterlinge, Libellen). Lebensraumpotenzial für solche Arten wurde dabei nicht festgestellt. Entsprechend wurden auch keine Nachweise solcher Arten erbracht.

3.4 Nachgewiesene Amphibienarten

Der Teichfrosch besiedelt die beiden Teiche im südöstlichen Zentrum des Rennbahngeländes. Es handelt sich um eine kleine Population mit geringer Individuenzahl, was höchstwahrscheinlich auf den hohen Fischbestand an beiden Gewässern zurückzuführen ist.

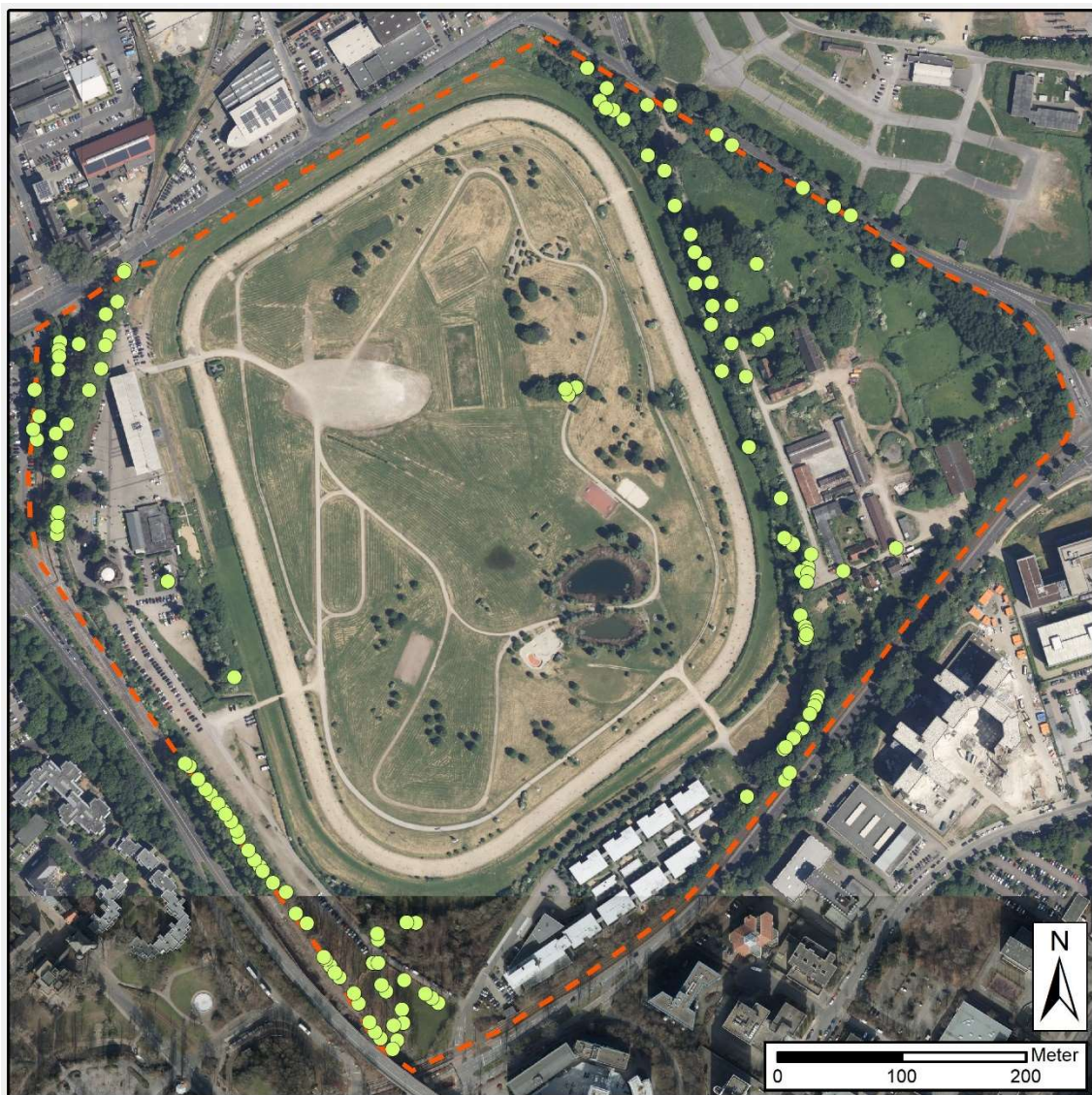


Abbildung 2 Lage der erfassten Höhlenbäume

Kartengrundlage © Land NRW 2023a, Land NRW 2023b



3.5 Nachgewiesene Höhlenbäume

Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde vom Boden aus auf Baumhöhlen untersucht, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einzelnen Fällen vom Boden aus nicht eindeutig zu erkennen war, ob sich hinter einer Öffnung bzw. Faulstelle tatsächlich ein Hohlraum befand, der ausreichend weit ausgefault war, um Fledermäusen geeignete Hangplätze zu bieten.

Insgesamt wurden 137 Höhlenbäume registriert (vgl. Abbildung 2), von denen einige zwei oder mehr Höhlen aufweisen und die sich weit überwiegend in Randbereichen des Plangebietes außerhalb der ehemaligen Trabrennbahn befinden. Die Höhlen besitzen meist Öffnungen mit geringen Durchmessern, die Fledermäusen und kleineren Vogelarten (bis etwa Starengöße) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Es befinden sich jedoch auch einige mit größeren Öffnungen darunter, die potenzielle Brutstätten größerer Höhlenbrüter wie Hohltaube oder Waldkauz darstellen.

4 Konflikte

Im Folgenden werden die Konflikte beschrieben, die sich durch Umsetzung des geplanten Vorhabens für die im Rahmen der Bestandserfassungen nachgewiesenen planungsrelevanten Arten und den Teichfrosch ergeben könnten. Dabei erfolgt eine Differenzierung zwischen solchen Konflikten, die sich durch Eingriffe in Gehölzbestände ergeben können und solchen, die sich durch weitere Arbeiten ergeben könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Teile fast aller im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen erhalten bleiben (insbesondere auch erhebliche Anteile vorhandener Gehölze) und dass daher für nahezu alle festgestellten Arten zu jedem Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens wenigstens in begrenztem Umfang Lebensräume zur Verfügung stehen. Nach Abschluss des Vorhabens steht das gesamte Plangebiet den betroffenen Arten wieder weitestgehend uneingeschränkt und mit einer dem aktuellen Zustand vergleichbaren Habitatausstattung zur Verfügung.

4.1 Konflikte durch Gehölzentnahme

4.1.1 Konflikte für Fledermäuse

Von den Eingriffen in Gehölzbestände sind zahlreiche Höhlenbäume und somit potenzielle Fledermausquartiere (einschließlich vorhandener Fledermauskästen) betroffen. Da keine Hinweise auf Fledermausbesatz erbracht werden konnten und zudem insgesamt nur eine sehr geringe Aktivität Baumhöhlen beziehender Fledermausarten festgestellt wurde, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich tatsächlich (genutzte) Quartiere im Gebiet befinden, grundsätzlich sehr gering. Da Fledermäuse regelmäßig Quartiere wechseln, kann ein Besatz einzelner Baumhöhlen allerdings nicht vollkommen ausgeschlossen werden, beschränkt sich aber weitgehend auf Einzelquartiere. Dies ist prinzipiell ganzjährig möglich. Da in ausreichendem Umfang Höhlenbäume im Plangebiet erhalten bleiben, stehen im Falle eines Quartierverlustes in ausreichendem Umfang geeignete Er-



satzquartiere, auf die Fledermäuse bei Bedarf ausweichen können, zur Verfügung. Daher bleibe die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch ohne Umsetzung von Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG ist daher ausgeschlossen. Da nicht mit einem Vorkommen einer seltenen Fledermausart zu rechnen ist, deren lokale Population sich in einem Zustand befindet, der sich durch den Eingriff verschlechtern könnte, ist eine erhebliche Störung gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen.

Sollten sich während der Gehölzentnahme besetzte Baumhöhlenquartiere im Eingriffsbereich befinden, könnte es zu einer direkten Beeinträchtigung von Einzeltieren kommen (Verbotstatbestand gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG - Töten oder Verletzen von Tieren).

Jagdhabitats und potenziell als Leitlinien genutzte Gehölzstrukturen sind nicht in relevantem Maße betroffen, da in ausreichendem Umfang geeignete Habitats erhalten bleiben bzw. zu jedem Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens vorhanden sein werden. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Leitlinien wird darauf hingewiesen, dass der Verlust einzelner Bäume innerhalb einer Baumreihe keine Beeinträchtigung der Funktion darstellt.

Um individuelle Beeinträchtigungen im Rahmen der Gehölzentnahme auszuschließen, ist die in Kapitel 5.1.1 beschriebene Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

4.1.2 Konflikte für Vögel

Durch den Eingriff in Gehölzbestände gehen Brutplätze überwiegend allgemein häufiger nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten verloren. Von den aktuell nachgewiesenen Brutvorkommen planungsrelevanter Arten betrifft dies ausschließlich das des Stares. Das aktuelle Vorkommen des Mäusebussards (Nahrungsgast aus dem Brutbestand der Umgebung) ist von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen, da aktuell keine Brut im Plangebiet stattfand. Der nachgewiesene Horst im Nordosten des Gebietes stellt somit keine essenzielle Fortpflanzungsstätte dar. Ein möglicher Verlust dieses Horstes würde daher keine erhebliche Beeinträchtigung nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG darstellen. Die aktuelle Planung sieht den Erhalt des Horstbaumes vor.

Für alle (potenziell) betroffenen Arten stehen zu jedem Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes in ausreichendem Umfang geeignete Habitats, auf die bei Bedarf ausgewichen werden kann, zur Verfügung. Aufgrund des großen Höhlenreichtums trifft dies auch auf den Star zu (Erhalt von Höhlenbäumen in ausreichendem Umfang). Daher bleibe die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch ohne Umsetzung von Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG ist daher ausgeschlossen. Aufgrund der Bestandszahlen des Stares nach KAISER (2022) und der Häufigkeit und allgemeinen Verbreitung nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten ist auch eine erhebliche Störung nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Bei der Gehölzentnahme kann es allerdings zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen kommen (§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Töten oder



Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen), wenn sich zu diesem Zeitpunkt Nester mit Eiern oder nicht flüggen/nicht lauffähigen Jungtieren im Eingriffsbereich oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen befinden und diese zerstört bzw. aufgrund baubedingter Störungen aufgegeben werden.

Der zwischenzeitliche Verlust von Teilen der Nahrungshabitate stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da innerhalb des Plangebietes sowohl während als auch nach Umsetzung des Vorhabens Teile der Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Bei Bedarf kann die Nahrungssuche auf Flächen östlich des Plangebietes verlagert werden. Dies trifft sowohl auf die als Brutvogel als auch auf die regelmäßig oder sporadisch auftretenden Nahrungsgäste zu.

Um individuelle Beeinträchtigungen im Rahmen der Gehölzentnahme auszuschließen, ist die in Kapitel 5.1.2 beschriebene Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

4.1.3 Konflikte für planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen und für Amphibien

Planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen wurden nicht festgestellt. Konflikte durch die Gehölzentnahme sind diesbezüglich ausgeschlossen. Habitate des Teichfrosches, der sich (im Plangebiet) ganzjährig bevorzugt in unmittelbarer Gewässernähe aufhält, sind von der Gehölzentnahme nicht betroffen.

4.2 Konflikte durch weitere Eingriffe

4.2.1 Konflikte für Fledermäuse durch weitere Eingriffe

Durch den Rückbau von Gebäuden gehen in großem Umfang potenzielle Gebäudequartiere verloren. Es kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass zeitweise Quartiere im Eingriffsbereich bezogen werden. Sollten sich während der Rückbauarbeiten besetzte Quartiere im Eingriffsbereich befinden, könnte es zu einer direkten Beeinträchtigung von Einzeltieren kommen (Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG - Töten oder Verletzen von Tieren). Auch eine erhebliche Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden, auch wenn keine konkreten Hinweise auf Quartiere vorliegen.

Es kommt zudem zu Eingriffen in Teile der Wiesenflächen und der Gewässer im südöstlichen Zentrum des Gebietes. Hiervon sind Teile der Jagdhabitate betroffen.

Aus den in Kapitel 4.1 aufgeführten Gründen stellt dies jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Auch erhebliche Störungen gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit den hier beschriebenen Eingriffen sind aus diesen Gründen ausgeschlossen.

Um individuelle Beeinträchtigungen im Rahmen des Gebäuderückbaus auszuschließen, ist die in Kapitel 5.2.1 beschriebene Vermeidungsmaßnahme bzw. baubegleitende Kontrolle umzusetzen.



4.2.2 Konflikte für Vögel durch weitere Eingriffe

Durch den Rückbau von Gebäuden und durch weitere Eingriffe in Vegetationsbestände über die Gehölzentnahme hinaus gehen Bruthabitate verschiedener europäischer Vogelarten verloren.

Neben allgemein verbreitet vorkommenden Arten betrifft dies mit der Rauchschwalbe und dem Teichrohrsänger zwei der drei als Brutvögel im Gebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Arten. Es ist mit dem Verlust der vier Rauchschwalben-Brutplätze in den Ställen im Osten des Gebietes zu rechnen.

Sollten die Bruthabitate des Teichrohrsängers (Schilfbestände an den Gewässern) vorübergehend nicht als Bruthabitat zur Verfügung stehen, würde der Verlust dieser sowie der Brutplätze der Rauchschwalbe eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG (erhebliche Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) darstellen, da für beide unklar ist, ob in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Aufgrund der Bestandszahlen nach KAISER (2022) ist für keine der beiden Arten mit einer erheblichen Störung nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG zu rechnen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG für nicht planungsrelevante europäische Arten sind aufgrund deren Häufigkeit ausgeschlossen. Sollten sich zum Zeitpunkt des Gebäuderückbaus oder der Entfernung von Vegetationsbeständen Nester mit Eiern oder nicht flüggen/nicht lauffähigen Jungtieren im Eingriffsbereich oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen befinden, kann es zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen der Rauchschwalbe, des Teichrohrsängers und weiterer europäischer Vogelarten kommen (§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen).

Um individuelle Beeinträchtigungen im Rahmen des Gebäude- und Gewässerrückbaus sowie der Entfernung weiterer Vegetationsbestände über die Gehölzentnahme hinaus auszuschließen, ist die in Kapitel 5.2.2 beschriebene Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Maßnahmen umzusetzen, die in Kapitel 5.2.3 (für die Rauchschwalbe) und Kapitel 5.2.4 (für den Teichrohrsänger) beschrieben sind.

4.2.3 Konflikte für planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen durch weitere Eingriffe

Planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen wurden nicht festgestellt. Konflikte sind diesbezüglich ausgeschlossen.

4.2.4 Konflikte für Amphibien durch weitere Eingriffe

Durch den Rückbau der bestehenden Gewässer und der Neugestaltung eines Gewässers, welches das nördliche der vorhandenen umfasst, kann der Lebensraum des Teichfrosches vorübergehend verlorengehen.



Um Beeinträchtigungen des Teichfrosches weitestgehend zu vermeiden, sind die in Kapitel 5.3.1.2 und 5.3.1.1 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

5 Planungshinweise

5.1 Planungshinweise im Zusammenhang mit Gehölzentnahmen

5.1.1 Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere

Von den Eingriffen in Gehölzbestände sind Höhlenbäume betroffen.

Um direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch den Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere auszuschließen, sind bei der Gehölzentnahme (Fällung oder Rodung) folgende Hinweise zu beachten. Auch wenn keine Hinweise auf einen Besatz vorliegen, wird bei der beschriebenen Maßnahme berücksichtigt, dass Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.

Generell ist folgendes zu beachten:

- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.

Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz kundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.

Um einen Einschlag von Höhlenbäumen in den Wintermonaten unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist zuvor ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen.

Baumhöhlen müssen zunächst durch eine im Fledermausschutz kundige Person auf Besatz kontrolliert werden (mit Endoskop, ggf. Ausflugkontrolle). Wenn zweifelsfrei festgestellt wird, dass die Baumhöhlen unbesiedelt sind, sollten die Höhlenbäume unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle gefällt werden oder die Höhle ist zu verschließen, um eine Belegung vor einem (späteren) Eingriff zu verhindern. Der beste Zeitpunkt für diese Maßnahme (Kontrolle) liegt in der Regel im Herbst (etwa Anfang September bis Mitte, temperaturabhängig auch bis Ende November). In dieser Zeit nutzen die Tiere ihre Quartiere nicht mehr als Wochenstube, befinden sich noch nicht im Winterschlaf und sind ausreichend mobil, um bei Beunruhigung auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen zu können.



Bei einzelnen der erfassten Höhlenbäumen handelt es sich um solche, an denen Fledermauskästen angebracht sind. Diese sind vor der Fällung abzunehmen und an Bäumen in der unmittelbaren Umgebung, die erhalten bleiben, anzubringen. Der genaue Hangplatz ist in Abstimmung mit einer fachkundigen Person abzustimmen. Auch für das Umhängen ist der Zeitraum etwa Anfang September bis Mitte, temperaturabhängig auch bis Ende November aus den oben aufgeführten Gründen ideal. Auch die Kästen sind vor dem Umhängen auf Besatz zu prüfen. Im Rahmen der 2023 durchgeführten Kontrolle dieser Kästen ergab sich kein Hinweis auf einen aktuellen oder früheren Besatz (kein Kotfund). Daher ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass diese Kästen in naher Zukunft von Fledermäusen genutzt werden, so dass ein Umhängen vor diesem Hintergrund auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen kann.

Es sind weitere zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Vögeln zu beachten (vgl. Kapitel 5.1.2).

5.1.2 Vermeidung individueller Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten bei Eingriffen in Gehölzbestände

Individuelle Verluste des Stares und weiterer europäischer Vogelarten durch die Zerstörung von Nestern oder durch eine störungsbedingte Aufgabe von Bruten ("Tötungsverbot" nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) im Zusammenhang mit Gehölzentnahmen können grundsätzlich vermeiden werden, indem die Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgt.

Ist dies nicht vollständig umsetzbar und sollte eine Gehölzentnahme innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, ist vor Beginn der Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können (keine Brutansiedlung innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs). Werden dabei allerdings Nester mit Eiern oder nicht flüggen/nicht lauffähigen Jungvögeln nachgewiesen, sind die Fällarbeiten im Umfeld solcher Vorkommen auszusetzen, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Fällungen in ausreichender Entfernung zu solchen Brutplätzen könnten dann trotzdem durchgeführt werden.

Bei der Entnahme von Höhlenbäumen sind Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu beachten (vgl. Kapitel 5.1.1).

5.2 Planungshinweise im Zusammenhang mit weiteren Eingriffen (außer Gehölzentnahme)

5.2.1 Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Gebäudequartiere

Um direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch den Verlust potenzieller Gebäudequartiere auszuschließen, sind beim Rückbau – insbesondere der Gebäudeaußenhüllen – folgende Hinweise zu beachten. Auch wenn keine konkreten Hinweise auf einen Besatz vorliegen, wird bei den aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt, dass Verstecke an Gebäuden prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.



Generell ist folgendes zu beachten:

- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.

Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz kundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.

Grundsätzlich ist der Herbst (etwa Anfang September bis Mitte, temperaturabhängig auch bis Ende November) der günstigste Abbruchzeitraum für Gebäude (insbesondere Gebäudeaußenhülle), an denen sich Fledermäuse aufhalten könnten. Eine mögliche Gefährdung der Tiere ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Als Abbruchzeitraum bietet sich auch der April an, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. Vor Beginn der Rückbauarbeiten bzw. vor Rückbau der Gebäude(außenhüllen) ist eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durchzuführen. Fledermäuse wechseln häufig ihre Quartiere. Um Aussagen zu einem Besatz zum Zeitpunkt des Rückbaus treffen zu können, ist am Tag des Rückbaubeginns eine morgendliche Kontrolle auf am Gebäude schwärmende bzw. in das Gebäude einfliegende Tiere durchzuführen. In diesem Rahmen kann auch ermittelt werden, wo sich ggf. zu dem Zeitpunkt Tiere am Gebäude aufhalten, um die entsprechenden Gebäudeteile bei Bedarf händisch abzutragen.

Der Rückbau kann auch während der Wochenstubenphase (Mai bis August) oder während der Überwinterungsphase (Dezember bis März) erfolgen, wenn zuvor im Rahmen der vorlaufenden Kontrolle zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass sich keine Wochenstube bzw. keine überwinternden Tiere am Gebäude befinden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass während der Überwinterungsphase ein Besatz häufig nicht auf Grundlage einer einzigen Kontrolle zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, so dass bei Bedarf Kontrollen zu wiederholen sind.

Sollten sich im Rahmen der Kontrollen wider Erwarten Hinweise auf eine Nutzung von Gebäuden als essenzielles Quartier (durch höhere Individuenzahlen, insbesondere Wochenstuben- oder Winterquartier) ergeben, ist ggf. ein Ausgleich für den Quartierverlust zu schaffen (Anbieten von Ersatzquartieren durch Aufhängen oder Einbau von Fledermausflachkästen an Gebäuden als CEF-Maßnahme). Ob und in welchem Umfang dies zu erfolgen hat, wäre anhand der festgestellten Fledermausart und Individuenzahl zu ermitteln. Sollte dieser Fall eintreten und es wurden zu dem Zeitpunkt bereits im Rahmen der ökologischen Aufwertung (vgl. Kapitel 5.3.2.1) Fledermauskästen angebracht, kann geprüft werden, ob diese bereits als Ersatzmaßnahme ausreichend sind und kein weiterer Ersatz erforderlich ist.



Erfolgt der Rückbau innerhalb der Brutzeit sind Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten zu beachten (vgl. Kapitel 5.2.2).

5.2.2 Vermeidung individueller Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten bei weiteren Eingriffen (außer Gehölzbestände)

Individuelle Verluste der Rauchschwalbe, des Teichrohrsängers und weiterer europäischer Vogelarten durch die Zerstörung von Nestern oder durch eine störungsbedingte Aufgabe von Bruten ("Tötungsverbot" nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) im Zusammenhang mit dem Rückbau von Gebäuden und Gewässern sowie weiteren Eingriffen in Vegetationsbestände (außer Gehölzentnahme) können grundsätzlich vermeiden werden, indem die Baufeldräumung (insbesondere Vegetationsentfernung, Gebäuderückbau, Abschieben des Oberbodens) und der Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgen.

Ist dies nicht vollständig umsetzbar und sollten hier berücksichtigte Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchgeführt bzw. begonnen werden, ist vor Beginn der Arbeiten im Rahmen einer ökologische Baubegleitung nachzuweisen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können (keine Brutansiedlung innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs). Werden dabei allerdings Nester mit Eiern oder nicht flüggen/nicht lauffähigen Jungvögeln nachgewiesen, sind die Arbeiten im Umfeld solcher Vorkommen auszusetzen, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. (Rück)Bautätigkeiten in ausreichender Entfernung zu solchen Brutplätzen könnten dann trotzdem durchgeführt werden.

Beim Gebäuderückbau und bei weiteren Eingriffen (außer Gehölzentnahme) sind Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu beachten (vgl. Kapitel 5.2.1).

5.2.3 CEF-Maßnahme: Schaffung von Ersatzhabitaten für die Rauchschwalbe

Für den Verlust von vier Brutplätzen der Rauchschwalbe sind an geeigneter Stelle Ersatzhabitate anzubieten. Dies hat durch Anbringen von Rauchschwalben-Nisthilfen zu erfolgen. Dabei sind nach MULNV & FÖA (2021) pro Paar zwei, insgesamt somit acht Nisthilfen anzubieten.

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, Ersatz innerhalb des Plangebietes und somit im nahen Umfeld des bestehenden Brutvorkommens zu schaffen, da dies die Annahmewahrscheinlichkeit für die Nisthilfen erhöht. Zunächst ist allerdings davon auszugehen, dass dort – wie aktuell – keine Viehhaltung mehr stattfinden wird. Unter dieser Voraussetzung ist der Versuch eines Erhalts des Rauchschwalbenvorkommen im Plangebiet langfristig kaum erfolgversprechend. Vor diesem Hintergrund ist stattdessen zu empfehlen, eine vorhandene, stabile Kolonie außerhalb des Plangebietes und in möglichst geringer Entfernung aufzuwerten, indem die Nisthilfen dort angebracht werden. Weitere Details zur Umsetzung der Ersatzmaßnahme sind MULNV & FÖA (2021) zu entnehmen.

Sollte innerhalb des Plangebietes dagegen eine Viehhaltung – beispielsweise Schafe zur Pflege von Grünland – erfolgen, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich in diesem Rahmen geeignete Stellen zum Anbringen von Nisthilfen bieten und es dann aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, die Nisthilfen vor Ort anzubringen.



Die genaue Lage der Nisthilfen ist in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

5.2.4 Erhalt und Entwicklung von Bruthabitaten des Teichrohrsängers (CEF-Maßnahme)

Für den Teichrohrsänger ist zu gewährleisten, dass zu jedem Zeitpunkt der Umsetzung der Planung während der Brutzeit ein ausreichendes Angebot an geeigneten Bruthabitaten vorhanden ist, um eine erhebliche Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu vermeiden (gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG). Dies kann durch Erhalt oder durch Entwicklung eines ausreichend großen Habitats innerhalb des Plangebietes oder an anderer Stelle erfolgen.

Hierzu sind am geplanten Gewässer entsprechend große Schilfgürtel zu entwickeln. Da diese während der Gestaltungsphase des Gewässers noch nicht zur Verfügung stehen, sind mit Schilf bestandene Uferbereiche der bestehenden Gewässer während der Bauphase so lange in ausreichender Größe zu erhalten, bis die neu gestalteten Gewässer Teile diese ersetzen können. Schilfflächen sind innerhalb der Brutzeit in einem Umfang zu erhalten bzw. bei Eingriffen im Herbst/Winter bis zum Beginn der Brutzeit wiederherzustellen, die eine ausreichende Größe aufweisen, um zwei Revieren Platz zu bieten. Hierzu sind – unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen von 200 m² pro Revier (MULNV & FÖA 2021) bzw. der aktuell besiedelten Fläche – insgesamt mindestens 800 m² Schilf zu erhalten bzw. rechtzeitig zu entwickeln, wobei der Schilfgürtel eine Mindestbreite von 3 m aufweisen muss. Die angegebene Flächengröße muss dabei effektiv für eine Brutansiedlung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass Schilfbereiche die unmittelbar an Eingriffsflächen oder durch Erholungssuchende genutzte Bereiche grenzen, bedingt durch mögliche Störungen als nicht besiedelbar zu betrachten sind. Aufgrund der starken Sichtschutzwirkung des Schilfes und der aktuellen Vorbelastung durch Erholungssuchende bis direkt an die Schilfbereiche heran, ist ein Puffer (mit Schilf bestandener Fläche) von 1-2 m Breite als ausreichend anzusehen. Dies ist bei der zu entwickelnden Größe und Breite des Schilfbestandes am geplanten Gewässer zu berücksichtigen (Fläche > 800 m²; mindestens 4 m Breite). Ein geeignetes Schilfröhricht muss in Kontakt zu einer Wasserfläche stehen und in Teilbereichen ausreichend geringe Halmabstände zur Anlage eines Nestes aufweisen.

Bei der Gewässergestaltung sind die aktuell vorhandenen Schilfbestände zu verwenden und möglichst schonend von den bestehenden Gewässern an die Uferbereiche des geplanten Gewässers zu übertragen. Hierdurch kann bereits in der Vegetationszeit nach der Verpflanzung am neuen Standort ein für eine Brutansiedlung des Teichrohrsängers geeigneter Schilfbewuchs aufwachsen. Sollte es baubedingt erforderlich werden, Teile des umzusiedelnden Schilfes zwischenzeitlich außerhalb des geplanten Gewässers zu halten, hat dies an einer geeigneten, ausreichend mit Wasser versorgten Stelle zu erfolgen. Hierzu würde sich eine Fläche (nord)westlich der bestehenden Teiche anbieten, die bislang überschüssiges Wasser aus den Gewässern aufgenommen hat. Bei Bedarf könnte diese dem Teichrohrsänger dann auch zwischenzeitlich als Bruthabitat dienen, wenn die Gewässergestaltung noch nicht ausreichend fortgeschritten ist.

Weitere Details zur Umsetzung der Ersatzmaßnahme sind MULNV & FÖA (2021) zu entnehmen.



5.3 Weitere, aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderliche Maßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der hier beschriebenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist. Sie sind nicht notwendig, um erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Es handelt sich um Planungshinweise zur Minimierung von Beeinträchtigungen des nicht planungsrelevanten Teichfrosches, um individuelle Verluste von Fischen zu vermeiden sowie zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes durch Förderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln.

5.3.1 Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Teichfrosches

5.3.1.1 Minimierung individueller Verluste

Bei dem Teichfrosch ist zu berücksichtigen, dass sich diese Art prinzipiell ganzjährig im Gewässer aufhalten kann. Daher kann kein Zeitraum benannt werden, in dem Beeinträchtigungen durch Eingriffe in das Habitat (einschließlich Trockenlegen) grundsätzlich völlig ausgeschlossen werden können. Die Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen kann allerdings minimiert werden, indem Eingriffe weitgehend während der Aktivitätsphase (etwa Anfang März bis Ende Oktober) erfolgen, da die Frösche dann mobil sind und bei Eingriffen ggf. flüchten können und zudem die Möglichkeit besteht, Tiere (einschließlich Kaulquappen) vor dem Eingriff bzw. eingriffsbegleitend aus dem Gewässer abzufangen und umzusiedeln. Voraussetzung dafür ist, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Ersatzlebensraum zur Verfügung steht (vgl. Kapitel 5.3.1.2). Ein idealer Zeitraum für den Eingriff ist etwa Anfang bis Ende Oktober, da dann nicht mehr mit einer Brut zu rechnen ist. Sofern im Rahmen einer Kontrolle ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann, können Eingriffe in die Gewässer auch in den Zeiträumen Anfang bis Ende September oder (bei geeigneten Temperaturen) Anfang bis Ende März durchgeführt werden. Wurde die Ufervegetation zuvor bereits soweit abgewertet (z. B. durch Mahd oder Entnahme), dass eine Brutansiedlung ausgeschlossen werden kann, steht die gesamte Aktivitätsphase des Teichfrosches zur Verfügung.

5.3.1.2 Erhalt eines Gewässers

Um das Vorkommen des Teichfrosches dauerhaft erhalten zu können, muss zu jedem Zeitpunkt der Umsetzung der Planung ein Gewässer vorhanden sein. Nach Umsetzung des Vorhabens wird das geplante Gewässer ein Habitat darstellen, welches ebenso oder besser als Lebensraum für den Teichfrosch geeignet sein wird als die bestehenden Gewässer. Sollte dieses Gewässer während dessen Gestaltungsphase noch nicht (in ausreichendem Umfang) als Habitat zur Verfügung stehen, sind Teile der bestehenden Gewässer zu erhalten oder es ist zwischenzeitlich an anderer Stelle ein geeignetes Gewässer anzulegen.

5.3.1.3 Amphibienfreundliche Gestaltung des geplanten Gewässers

Das geplante Gewässer ist so zu gestalten, dass es als Laichhabitat für Amphibien geeignet ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Teichfroschvorkommen erhalten werden kann. Zudem sollte auch eine künftige Besiedlung durch weitere Arten (z. B. Teich-



molch, Bergmolch, Grasfrosch) ermöglicht werden. Es sind Flachufer mit Ufervegetation (oder vergleichbare Flachwasserbereiche) zu entwickeln und Wasserpflanzenbestände zu fördern, um Amphibien und deren Larven Versteckplätze bieten zu können. Es ist grundsätzlich auf einen Fischbesatz zu verzichten (Vermeidung von Prädation). Zudem ist im Rahmen der Umgestaltung der Gewässer der Fischbestand der vorhandenen Gewässer zu entnehmen (vgl. hierzu Kapitel 5.3.3).

5.3.2 Förderung von Ansiedlungsmöglichkeiten von Fledermäusen und Vögeln

Die hier aufgeführten Maßnahmen dienen dazu, das Potenzial an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel langfristig stabil zu halten bzw. zu erhöhen. Sie beziehen sich in erster Linie auf Gebäudequartiere beziehende Fledermausarten und Gebäudebrüter, da in großem Umfang potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher Arten durch Gebäuderückbau entfallen. Diesbezüglich ist der Verlust von Gehölzbeständen anders zu bewerten, da in ausreichendem Umfang vergleichbare Gehölze und damit entsprechende potenzielle Lebensstätten erhalten bleiben.

Die Maßnahmen betreffen zwar planungsrelevante Arten und weitere europäische Vogelarten, stellen jedoch keine CEF-Maßnahmen dar, da deren Umsetzung nicht zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt jeweils auch ohne deren Umsetzung im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die Umsetzung dieser Aufwertungsmaßnahmen sollte in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen bzw. geplant werden. Denkbar wäre unter anderem die Anlage eines Artenschutzhauses, in dem mehrere Funktionen vereint werden könnten.

5.3.2.1 Förderung des Quartierpotenzials für Fledermäuse

Quartierpotenzial für Gebäudeverstecke beziehende Fledermausarten kann durch Anbringen von Fledermauskästen an Gebäude angeboten werden. Hierzu stehen wahlweise Kästen zum Einbau in die Fassade oder zum Anbringen außen an die Fassade zur Verfügung. Geeignet sind Flachkästen, da diese wartungsfrei sind. Von solchen Kästen sind Varianten erhältlich, die als Winterquartier geeignet sind und solche die weniger gut isoliert sind und dann in besonders kalten Phasen häufig nicht als Quartier geeignet sind. Für den Verlust des Potenzials am betroffenen Gebäudebestand sollten mindestens 20 Flachkästen angeboten werden, von denen mindestens fünf als Winterquartier geeignet sind.

Kästen sollten möglichst hoch an Gebäudefassaden angebracht bzw. eingebaut werden. Nach Möglichkeit sollten mehrere Kästen an unterschiedlich exponierten Gebäudeseiten (keine zwingend bevorzugte Himmelsrichtung) angebracht werden - idealerweise gruppenweise (zwei oder mehr) pro Seite.

Sollte sich im Rahmen des Gebäuderückbaus bei Kontrollen auf Fledermausbesatz (vgl. Kapitel 5.2.1) wider Erwarten der Bedarf ergeben, Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme anbieten zu müssen, könnte die hier beschriebene Aufwertungsmaßnahme - je nach



Umfang - ausreichend sein, den möglichen Verlust zu kompensieren, so dass darüber hinaus kein weiterer Ersatz zu leisten wäre.

5.3.2.2 Förderung von Brutmöglichkeiten

Eine Brutansiedlung kann durch das Anbringen von Nisthilfen gefördert werden. Geeignet wäre beispielsweise die Verwendung von Kästen für Höhlenbrüter mit unterschiedlich großen Einflugöffnungen für unterschiedlich große Arten (z. B. Star, Meisen, Trauerschnäpper) und von Halbhöhlenkästen (z. B. für Hausrotschwanz). Sollten nach Umsetzung des Vorhabens hohe Gebäude oder Masten vorhanden sein, könnte eine Turmfalken-Nisthilfe in einer Höhe von mindestens sechs Metern angebracht werden. Sind solche Strukturen nicht vorhanden, wäre die Installation einer solchen Nisthilfe auch an einem Baum möglich.

Nisthilfen sollten nicht an der Gebäudeseite angebracht werden, die der Witterung und damit möglichem Schlagregen besonders ausgesetzt ist. Bei vorherrschend westlichen Winden sollten entsprechend Gebäudewestseiten ausgespart bleiben, wenn diese nicht durch Gehölzbestände o. ä. geschützt sind.

5.3.3 Vermeidung individueller Verluste von Fischen

Beide vorhandenen Gewässer weisen einen Fischbestand auf. Habitatbedingt ist ein Vorkommen planungsrelevanter oder gefährdeter Fischarten ausgeschlossen. Ob die Vorkommen auf einen gezielten Besatz oder auf einen Eintrag von Laich durch Wasservögel zurückzuführen sind, ließ sich nicht klären. Um die Habitatqualität des geplanten Gewässers als Amphibienlebensraum gegenüber dem aktuellen Zustand zu erhöhen, ist auf einen Fischbesatz zu verzichten (vgl. Kapitel 5.3.1.3). Hierzu sind die Fische begleitend zum Trockenlegen der bestehenden Gewässer abzufischen. Es sollte geprüft werden, ob eine Möglichkeit besteht, die vorhandenen Fische in geeignete Stillgewässer umzusiedeln. Hierzu könnten sich ggf. Angelgewässer eignen. Dabei ist ein Besatz natürlicher Gewässer und solcher, die sich im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern befinden, zum Schutz dort vorhandener Arten zu unterlassen.



6 Zusammenfassung

Es ist vorgesehen, das Gelände der ehemaligen Rennbahn in Neuss für die Landesgartenschau 2026 umzugestalten. Die Gestaltung soll mit dem Ziel einer späteren Nutzung als Bürgerpark entwickelt werden. Hierzu ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Bearbeitung (HAMANN & SCHULTE 2023). Hierzu wurden aktuelle faunistische Bestandserfassungen durchgeführt. Die Landesgartenschau Neuss 2026 GmbH plant, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche Gehölzentnahme bereits im Winter 2023/2024 durchzuführen bzw. zu beginnen. Zur rechtzeitigen Antragstellung auf eine vorzeitige Fällung wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme erstellt, die auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandserfassungen mögliche artenschutzrechtlichen Konflikte und ggf. erforderliche Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen insbesondere in Hinblick auf Eingriffe in Gehölzbestände darstellt.

Im Rahmen der Gehölzentnahme kann es durch Habitatverlust zu direkten Beeinträchtigungen einer nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelart (Star) und zahlreicher weiterer nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten kommen. Da auch potenzielle Fledermausquartiere betroffen sind, sind individuelle Verluste verschiedener Baumhöhlen beziehender Fledermausarten nicht auszuschließen. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren) zu vermeiden, sind bauzeitliche Vorgaben und weitere Hinweise (Baumhöhlenkontrollen) zu beachten (vgl. Kapitel 5.1.1 und 5.1.2). Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind im Zusammenhang mit der Gehölzentnahme ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden in der Stellungnahme auch mögliche Konflikte, die sich im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens durch weitere Eingriffe ergeben können aufgeführt. Auch hierzu werden Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG beschrieben. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.



7 Literatur, Quellen

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). In: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66.

HAMANN & SCHULTE (2023): LaGa 2026 im ehemaligen Rennbahnpark Neuss – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Landesgartenschau Neuss 2026 GmbH, Neuss. In Bearbeitung.

KAISER, M. (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 30.04.2021; Datei: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

KAISER, M. (2022): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 17.02.2022. FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

LAND NRW (2023a): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk (ABK).

LAND NRW (2023b): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): <https://registry.gdi.de/org/id/de.nw/DOP> (DOP).

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 266 S.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.



MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.



Anhang: Protokoll A der Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	LaGa 2026 im ehemaligen Rennbahnpark Neuss
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Landesgartenschau Neuss 2026 GmbH
Antragstellung (Datum):	
Es ist vorgesehen, das Gelände der ehemaligen Rennbahn in Neuss für die Landesgartenschau 2026 umzugestalten. Die Gestaltung soll mit dem Ziel einer späteren Nutzung als Bürgerpark entwickelt werden. Es ist geplant, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche Gehölzentnahme bereits im Winter 2023/2024 durchzuführen bzw. zu beginnen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
☒ ja	☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
☐ ja	☒ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	
☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	
☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	
☐ ja	☐ nein



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

